



10. Sitzung der Fachkommission, 22. September 2016

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

**Fachkommission für Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen
und Außenbeziehungen**

Das REFIT-Programm: die lokale und regionale Perspektive

Berichterstatter: **François Decoster** (FR/ALDE)
Vizepräsident des Regionalrates Nord-Pas-de-Calais-Picardie

Dieses Dokument wird in der Sitzung der **Fachkommission für Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen am 22. September 2016 von 10.00 bis 17.00 Uhr** erörtert. Änderungsanträge sind **bis spätestens 2. September 2016, 15.00 Uhr** (Ortszeit Brüssel) unter Verwendung des Online-Systems auf dem Mitgliederportal (<http://cor.europa.eu/members>) zu übermitteln, damit sie rechtzeitig übersetzt werden können. Ein Benutzerhandbuch finden Sie unter <http://toad.cor.europa.eu/CORHelp.aspx>.

Referenzdokument

Schreiben der Europäischen Kommission vom 13. Januar 2016

Entwurf einer Stellungnahme der Fachkommission für Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen – Das REFIT-Programm: die lokale und regionale Perspektive

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. unterstützt die Europäische Kommission in ihren Bemühungen, dafür zu sorgen, dass die Anliegen der Mitgliedstaaten und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einen besseren Niederschlag in der Politik der EU finden;
2. stimmt der Ansicht zu, dass es bei der besseren Rechtsetzung nicht einfach darum geht, die Zahl der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene zu verringern, sondern zu bestimmen, auf welcher Ebene die angestrebten Ziele am besten und möglichst bürgernah erreicht werden können;
3. betont, dass die wirksame Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ein Schlüsselement einer besseren Rechtsetzung ist;
4. trägt der Arbeit der Hochrangigen Gruppe im Bereich Verwaltungslasten (Stoiber-Gruppe), ihrem Abschlussbericht und ihren abweichenden Meinungen Rechnung;
5. begrüßt die Unterzeichnung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung am 13. April 2016 durch den Rat, die Kommission und das Parlament und hofft, dass diese neue Vereinbarung zur Verbesserung der EU-Beschlussfassung in sämtlichen Phasen - Planung, Ausarbeitung, Annahme, Umsetzung und Bewertung - beitragen wird;
6. bedauert, dass er trotz seiner Bedeutung und seines Auftrags gemäß dem Vertrag von Lissabon in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung nur in Zusammenhang mit den „Interessenträgern“ genannt wird;
7. würde gerne an weiteren Initiativen zur Auslegung und Umsetzung der neuen Vereinbarung beteiligt werden, damit sein Potenzial als beratende Einrichtung im Gesetzgebungsverfahren voll zur Geltung kommen kann;
8. begrüßt das Ersuchen von Kommissionsvizepräsident Frans Timmermans um eine „umfassende Prospektivstellungnahme“ mit „zusätzliche[n] Vorschläge[n] zu den Anforderungen von EU-Vorschriften sowie zu den Möglichkeiten, wie sich auf einfachere Weise dieselben bzw. sogar bessere Ergebnisse erzielen lassen“;

9. begrüßt die spezifischen Ersuchen der Europäischen Kommission um Prospektivstellungnahmen des Ausschusses in einzelnen Politikbereichen wie Umwelt und Landwirtschaft, in denen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Belastungen ermitteln und entsprechend ihren Bedürfnissen Verbesserungsvorschläge machen können;
10. weist darauf hin, dass diese umfassende Prospektivstellungnahme einen Überblick über die Auswirkungen der Rechtsetzung auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gibt, und empfiehlt spezifische politik- und sektororientierte Analysen zur Ermittlung von Engpässen und Belastungen;
11. begrüßt den allgemeinen Ansatz, gezielt regionale und lokale Akteure in die Konsultation zur besseren Rechtsetzung einzubeziehen; begrüßt diesbezüglich den Bericht der „niederländischen Provinzen für eine bessere EU-Rechtsetzung“ und verweist auf die festgestellten Engpässe und vorgeschlagenen spezifischen Lösungen sowie auf den Schwerpunkt auf politischen Zielen bei der Lösungssuche;
12. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, die vorgeschlagenen Lösungen zu den Themen sektorspezifische Regelungen, Verhältnismäßigkeit, grenzüberschreitende Engpässe, staatliche Beihilfen und Druck durch Prüfungen zu untersuchen;
13. verweist auf die besondere Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in einigen stark von der EU-Rechtsetzung betroffenen Bereichen und auf ihre Rolle als Verwaltungsbehörden von EU-Mitteln;
14. ist der Ansicht, dass die mit der Tätigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einhergehenden Verantwortlichkeiten Möglichkeiten zur Bewertung einiger wesentlicher Bereiche der rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, in denen ein Änderungsbedarf erkennbar ist;
15. ist der Auffassung, dass alle Regierungs- und Verwaltungsebenen dafür Sorge tragen müssen, dass die Rechtsvorschriften angemessen, wirksam und effizient sind, keine unnötigen Kosten und Belastungen verursachen und dabei zugleich Bürger, Verbraucher, Nachhaltigkeit und Umwelt schützen;
16. sieht es als notwendig an, dass die EU-Institutionen den Wert von Regelungsrahmen sowie den Zusatznutzen von EU-Rechtsvorschriften unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit allen Bürgern verdeutlichen;
17. macht darauf aufmerksam, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen erheblich weniger Mittel zur Verfügung stehen, und hebt erneut hervor, dass ein erhöhter Bedarf an stärkerer Vereinfachung und Anerkennung der durch hohe Kosten infolge übermäßig aufwendiger Rechtsvorschriften verursachten Auswirkungen auf ohnehin schon reduzierte Mittel besteht;

18. stellt erfreut fest, dass die bislang vom Europäischen Parlament, dem EWSA und dem AdR verabschiedeten Berichte und Stellungnahmen bestätigt haben, wie wichtig ein koordiniertes Handeln der EU in einem Geist der Partnerschaft der nationalen und der EU-Institutionen sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ist;
19. begrüßt, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Unterstützung der Bürger mithilfe von EU-Programmen wichtig ist, die Einzelnen und gesellschaftlichen Gruppen bei der Überwindung von Notlagen infolge anhaltender wirtschaftlicher Probleme und fehlender Möglichkeiten helfen sollen;
20. weist darauf hin, dass viele lokale und regionale Gebietskörperschaften EU-Mittel zur Umsetzung des EU-Rechts benötigen;
21. ist der Ansicht, dass Regelungsrahmen und Rechtsvorschriften notwendig sind, diese jedoch angemessen, effektiv und effizient sein müssen. Der Sinn der Regulierung muss für die Bürger klar ersichtlich sein, es darf kein Regulieren um des Regulierens willen geben. Transparenz und ein klarer Zweck sind von wesentlicher Bedeutung;
22. weist darauf hin, dass die Zugänglichkeit der EU-Programme sowie die erforderlichen Regelungssysteme erhebliche Schwierigkeiten in Bezug auf Auslegung der Rechtsrahmen, Umsetzungsbestimmungen und Berichterstattung bereiten können;
23. macht ferner darauf aufmerksam, dass die Prüfungsregelungen viele Probleme hervorrufen, nicht zuletzt für Projektsponsoren in Zusammenhang mit der langfristigen Dokumentation;
24. begrüßt die Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Bestandsaufnahme und Ausblick¹, in der die wichtige Rolle des AdR als politische Institution bekräftigt wird, und stimmt zu, dass mit dem REFIT-Programm keine sozialen, arbeitsrechtlichen, ökologischen oder verbraucherrechtlichen Standards ausgehöhlt werden dürfen;
25. unterstützt zwar das Ziel, Bürokratie abzubauen und unnötige Verwaltungslasten zu beseitigen, betont jedoch, dass REFIT kein Vorwand sein darf, um Ambitionen zurückzuschrauben, vor allem nicht in Bereichen wie Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit und Verbraucherrechte;
26. ist nicht der Ansicht, dass dies die weitverbreitete Überregulierung („Goldplating“) fördert, die bekämpft werden muss;

¹

P8_TA(2016)0104.

27. betont, wie wichtig es ist, bei der Bewertung der Rechtsvorschriften sowohl die Kosten als auch die Vorteile – gesellschaftlicher, ökologischer und anderer Art – für die Bürger und die Wirtschaft sowie die so genannten „Kosten des Nicht-Europas“² zu berücksichtigen, d. h. die Kosten, die durch das Fehlen eines gemeinsamen europäischen Vorgehens in einem bestimmten Bereich verursacht werden;

Spezifische Empfehlungen

28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Entwicklung von digitalen Methoden und IKT-Instrumenten, darunter auch eGovernment, zu fördern, um ein gemeinsames Konzept und Verfahren für die Erhebung der für den Überwachungs- und Berichtsbedarf notwendigen Daten aufzustellen;
29. betont die Bedeutung von Eignungsprüfungen („Fitness Checks“), durch die Überschneidungen und Widersprüche ermittelt werden können, die mit der Zeit durch eine Reihe von Zielen und neuen politischen Initiativen, insbesondere hinsichtlich der Berichts- und Einhaltungspflichten, entstanden sind;
30. unterstreicht, dass ein umfassendes Verzeichnis der zur Einhaltung des EU-Rechts eingeführten Berichtspflichten notwendig ist;

Kommunikation, Konsultation und Sprache

31. weist darauf hin, dass die Sprache und ihre Verwendung eine Hürde für die Teilhabe darstellen oder diese fördern kann; eine verständliche Sprache ist ein zentrales Element des Wandels in Rechtsetzung und Regulierung;
32. ist der Ansicht, dass Inklusivität eine leicht verständliche Sprache sowie einfache Strukturen und Rechtsvorschriften erfordert, damit sich die EU, ihr Sinn, ihre Programme und Maßnahmen allen erschließen und allen praktische Hilfe zugänglich ist;
33. ruft die Europäische Kommission daher nachdrücklich zur Vereinfachung ihrer Sprache auf und regt an, den Gebrauch von Fachausdrücken je nach den rechtlichen Erfordernissen auf ein Minimum zu beschränken;
34. hält eine „nutzerfreundlichere“ und einheitlichere Auslegung der EU-Rechtsvorschriften und -regeln für erforderlich, darunter u. a. auch Erfordernisse einer verhältnismäßigen Prüfung, eine stärkere Nutzung von Festsätzen, Vereinfachung von Anträgen, Forderungen und Berichterstattung sowie eine deutlichere Auslegung der Regeln (insbesondere bei Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen und zur Auftragsvergabe);

²

Studie des Europäischen Parlaments zur Zuordnung der Kosten des Nicht-Europas: „Mapping the Cost of Non-Europe, 2014-19“.

35. hält es für erforderlich, dass die EU sich gebührend um eine aktive Kommunikationsstrategie bemüht, um Partner einzubinden, Wirtschaftstätigkeit zu fördern und Investitionen anzuziehen;
36. begrüßt die gegenwärtige Praxis, die Bürger zur Teilnahme an Konsultationen aufzufordern. Allerdings sind Beiträge einzelner Bürger selten, da bei den meisten Konsultationen die sprachliche Zugänglichkeit und der Gebrauch von Fachbegriffen und fachlichen Hintergründen ein Hindernis darstellen und daher potenzielle Teilnehmer weitgehend abschreckt. Dementsprechend sind sie nahezu allen Bürgern verschlossen – außer den wenigen, die über die nötigen Kompetenzen und sprachlichen Fertigkeiten verfügen;
37. ist der Ansicht, dass bürgerbasierte Konsultationen eine strukturierte öffentliche Konsultation ergänzen und nicht ersetzen sollen und auch nicht die Rolle der im Vertrag von Lissabon anerkannten einschlägigen institutionellen Einrichtungen schmälern dürfen;

Programme und Finanzierung: technische Unterstützung, Beratung und Berichterstattung

38. fordert die Kommission auf, eine einheitliche Anlaufstelle für Beratung in Regulierungsfragen einzurichten, damit Antragsteller für EU-Mittel eine rechtzeitige, angemessene, eindeutige und klare Beratung erhalten;
39. regt an, im Laufe eines Programmzeitraums die Meinung von Fachleuten aus der Praxis einzuholen, damit sich Verbesserungen des Rechts- und Regulierungsrahmens auf praktische Erfahrungen stützen können;
40. schlägt einen speziellen Mechanismus zur Nutzung von Mitteln für technische Unterstützung vor, um für jedes Programm eine allen Bewerbern frei zugängliche Rechtsgruppe einzurichten, die eine verlässliche und einheitliche Beratung zu den Finanzierungsbestimmungen der EU gewährleistet, um so die gegenwärtige Unsicherheit und Haftung des Endbegünstigten zu einem Großteil auszuräumen;
41. ist der Auffassung, dass Berichtspflichten in einzelnen Politikbereichen angemessen sein müssen und in Bereichen wie u. a. im Lebensmittelrecht nicht exzessiv sein dürfen;
42. schlägt vor, die Berichtspflichten für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu prüfen und die verwendete Methodik hauptsächlich auf den Abbau der Regulierungslast für Bürger und KMU sowie für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auszurichten;
43. regt an, in den Verwaltungsregelungen eine klare Trennung zwischen Programmverwaltung und Projekt- bzw. Programmdurchführung vorzusehen, um mögliche Interessenkonflikte und Befangenheit bei der Bewertung zu vermeiden;

44. schlägt vor, den Umfang der „Fördertöpfe“ mit Blick auf einen programmisierten Durchführungsansatz zu vergrößern, so dass mehrere miteinander verbundene Projekte kombiniert werden und der Erfolg anhand der erreichten Kernziele statt anhand der Ergebnisse einzelner Projekte gemessen wird, beispielsweise in Bereichen wie u. a. der Energie;
45. regt an, Möglichkeiten zur Entwicklung und Verbesserung finanzierungstechnischer Modelle zu prüfen, darunter auch spezialisierte Risikokapitalfonds für zentrale Bereiche, eine wirksamere Ausrichtung der Zuschussfinanzierung auf JESSICA zur Stimulierung des Markts für Immobilieninvestitionen ebenso wie die Möglichkeit eines Mikrokreditsystems auf der Grundlage von JASMINE zur Förderung von Start-up-Unternehmen und Kleinbetrieben;
46. schlägt vor, die Möglichkeiten für Ergänzungsfinanzierungen insbesondere aus dem Privatsektor auszubauen, um zu gewährleisten, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Mittel zur Deckung des lokalen Bedarfs zur Verfügung stehen;
47. fordert die Kommission auf, eine Verfahrensweise zu erwägen, nach der ungenutzte Mittel ohne Sanktionen wieder der Kommission zugeführt werden können;
48. schlägt vor, den Partnern eine eindeutige Aufgabe bei der Berichterstattung und Überwachung EU-finanzierter Programme in der Stadt oder Gemeinde zuzuweisen, darunter auch die Überprüfung der Ausgaben und Ergebnisse sowie die Konzipierung von Abhilfemaßnahmen;

Kohäsionspolitik

49. fordert die Europäische Kommission auf, weitere Schritte zur Vereinfachung der Kohäsionspolitik zu unternehmen und dabei die in der Stellungnahme des AdR zur „Vereinfachung der ESI-Fonds aus der Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“, Berichterstatter: Petr Osvald (CZ/SPE)³, erläuterten Vorschläge zu berücksichtigen;
50. erinnert daran, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) die wichtigsten EU-Instrumente zur Förderung des territorialen Zusammenhalts in allen Mitgliedstaaten sind und dass ihre Vereinfachung für die Erreichung der Politikziele grundlegend ist; es sollten unverzügliche Verbesserungen im laufenden Programmplanungszeitraum sowie langfristige Vereinfachungen erwogen werden, die zu einer grundlegenden Überarbeitung der bestehenden Durchführungsmechanismen und Rechtsvorschriften führen können;
51. weist besonders auf die Notwendigkeit einer Vereinfachung einschließlich legislativer und nichtlegislativer Änderungen in Bereichen hin, die mit Prüfung, Berichtspflichten und -leitlinien, staatlichen Beihilfen, öffentlicher Auftragsvergabe und Überregulierung zusammenhängen;

³ CdR 8/2016.

52. stellt fest, dass Vereinfachungsbemühungen eine gezielte Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Kommissiondienststellen, namentlich der GD REGIO, GD EMPL, GD COMP und GD GROW, erfordern;

Forschung und Innovation

53. fordert eine Vereinfachung der Antrags- und Berichtsverfahren für Forschung- und Innovationsgelder insbesondere hinsichtlich der Rechnungsprüfung;

Gemeinsame Agrarpolitik und ländliche Entwicklung

54. hebt die Empfehlungen seiner im Oktober 2015 verabschiedeten Stellungnahme zum Thema „Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)“⁴ hervor;
55. ist besorgt darüber, dass die Kommission trotz der erklärten Ziele der neuen GAP, Rechtsvorschriften auf EU-Ebene zu reduzieren, vermehrt Bestimmungen über delegierte Rechtsakte erlässt;
56. bekraftigt seine Forderung nach einer größeren Kohärenz und Komplementarität zwischen der GAP und anderen Politikbereichen der EU, wie die Umweltpolitik (und Umweltfonds); eine größere Kohärenz ist am nötigsten zwischen dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den übrigen europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die zusammen einen gemeinsamen strategischen Rahmen auf der Grundlage der umfassenden politischen Ziele der Europa-2020-Strategie bilden;
57. ist der Ansicht, dass die GAP mit dem im Vertrag von Lissabon verankerten Ziel des territorialen Zusammenhalts und mit der Juncker-Investitionsoffensive übereinstimmen sollte. Durch die Konzentration der Erzeugung entsteht die Gefahr, dass die GAP territoriale Ungleichgewichte verschärft und dazu beiträgt, dass zahlreiche Familienbetriebe und infolgedessen auch viele öffentliche Dienstleistungen in ländlichen Gebieten verschwinden;

Vereinfachung für KMU

58. hält es für sehr wichtig, die tatsächlichen Belange der Akteure im regionalen und lokalen Unternehmensumfeld im laufenden Arbeitsprozess für eine bessere Rechtsetzung für KMU umfassend zu berücksichtigen;
59. stellt fest, dass bei einer Konsultation der Preisträger der von ihm ins Leben gerufenen Auszeichnung als „Europäische Unternehmerregion“ unter anderem folgende Vorrangbereiche für Vereinfachungen bzw. Bereiche genannt wurden, in denen das durch die bestehende

⁴

CdR 2798/2015.

Rechtsetzung eingeführte Maß an Vereinfachung noch nicht ausreicht: Teilnahme von KMU an EFRE-finanzierten Projekten, Zugang von KMU zur öffentlichen Auftragsvergabe, Verbraucherrechte und REACH. Auch Berichtspflichten zu Handelsstatistiken (Intrastat) wurden als eine Priorität für weitere Maßnahmen genannt;

60. ist der Ansicht, dass im Bereich der Verwaltungsvereinfachung für KMU, insbesondere bezüglich der Mehrwertsteuer, Handlungsbedarf besteht;
61. dringt auf Maßnahmen, die den Zugang von KMU zur öffentlichen Auftragsvergabe vereinfachen; befürchtet, dass die künftig durch die neuen Richtlinien und die Einheitliche Europäische Eigenerklärung eingeführte Vereinfachung nicht ausreichen wird, um KMU-freundliche Regeln für die Auftragsvergabe zu gewährleisten;
62. weist darauf hin, dass das europäische Regelungswerk der staatlichen Beihilfen bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aufgrund der Vielzahl der Sekundärrechtsakte und Texte des nicht zwingenden Rechts („Soft law“) im Beihilfebereich zu detailliert und komplex geworden ist. Eine weitere Vereinfachung wird die Rechtssicherheit erhöhen, die Durchführung von Investitionsvorhaben beschleunigen, die rechtzeitige Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sicherstellen sowie Wachstum und Beschäftigung fördern;
63. wiederholt seine Forderung nach De-Minimis-Schwellenwerten für Beihilfen bei den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie nach der Anhebung des Schwellenwerts der von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreiten Ausgleichsleistungen für mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen, da diese Maßnahmen zu einer weiteren Vereinfachung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie für die Unternehmen führen werden, die Ausgleichsleistungen erhalten;

Umweltrecht

64. verweist auf seine im April 2016 verabschiedete Stellungnahme zum *EU-Umweltrecht: Verbesserung der Berichterstattung und Einhaltung*⁵ und fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, seinen in seiner Eignungsprüfung der Überwachungs- und Berichtspflichten in der Umweltpolitik dargelegten Empfehlungen nachzukommen;
65. weist besonders auf die in der Stellungnahme unterbreiteten spezifischen Empfehlungen in Bezug auf übermäßig aufwendige Prüfungen und Berichtspflichten hin und fordert insbesondere eine Automatisierung der Berichterstattungsinstrumente und die Ermittlung von Synergien zwischen den Berichtspflichten gemäß verschiedenen Richtlinien; bekraftigt seinen

⁵

CdR 5660/2015.

Vorschlag, „Umsetzungsanzeiger“ für weitere Richtlinien im Bereich Umweltrecht einzuführen;

66. befürwortet die Möglichkeit einer horizontalen EU-Richtlinie, mit der ausgehend von den in der AdR-Stellungnahme genannten Grundsätzen im gesamten umweltrechtlichen EU-Besitzstand Vorschriften zur Gewährleistung der Einhaltung eingeführt würden;
67. bekraftigt, dass eine angemessene Verteilung der Zuständigkeiten und Mittel sowie ein reibungsloser Informationsfluss zwischen den Gemeinden, Städten, Regionen und der nationalen Ebene in Bezug auf die Erfordernisse in puncto Umweltüberwachung und -berichterstattung der Mitgliedstaaten erforderlich sind, um einheitliche, wirksame und zuverlässige Berichte und Indikatoren zum Zustand der Umwelt sicherzustellen.

Brüssel, den

II. VERFAHREN

Titel	Das REFIT-Programm: die lokale und regionale Perspektive
Referenzdokument	Ersuchen der Europäischen Kommission
Rechtsgrundlage	Prospektivstellungnahme (Artikel 307 Absatz 1 AEUV)
Geschäftsordnungsgrundlage	Befassung durch die Europäische Kommission, Artikel 41 Buchstabe a
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	13. Januar 2016
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen
Berichterstatter	François Decoster (FR/ALDE)
Analysevermerk	2. Mai 2016
Prüfung in der Fachkommission	23. Juni 2016
Annahme in der Fachkommission	23. Juni 2016
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)	
Verabschiedung im Plenum	voraussichtlich auf der Plenartagung vom 10. bis 12. Oktober 2016
Frühere Stellungnahmen des AdR	<p>Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <i>Intelligente Regulierung</i>⁶</p> <p>Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <i>Entwicklung einer europäischen Kultur der Multi-Level-Governance: Folgemaßnahmen zum Weißbuch des Ausschusses der Regionen</i>⁷</p> <p>Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <i>Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (REFIT)</i>⁸</p> <p>Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <i>EU-Agenda für bessere Rechtsetzung</i></p>
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–

⁶ Stellungnahme CdR 353/2010.

⁷ Stellungnahme CdR 273/2011.

⁸ Stellungnahme CdR 1389/2013.